

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Mai 2019

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sind **Garantiezusagen** in Verbindung mit einem **Gebrauchtwagenkauf** unselbständige Nebenleistungen oder liegt eine selbständige Leistung vor, die als Versicherungsleistung steuerfrei ist? Diese Frage beantworten wir anhand eines aktuellen Urteils. Außerdem fassen wir zusammen, was sich bei der elektronischen Übermittlung von **Zusammenfassenden Meldungen** geändert hat. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Überlassung eines **Dienstwagens**, den ein **Minijobber** uneingeschränkt privat nutzen darf.

Kfz-Händler

### Garantiezusage ist umsatzsteuerfreier Versicherungsumsatz

Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes sind von der Umsatzsteuer befreit. Diese Befreiung hat ein Kfz-Händler nun auch für Umsätze aus seinen erteilten Garantiezusagen (**erweiterte Gebrauchtwagen Garantien**) durchgesetzt. Die Garantien hatte er seinen Gebrauchtwagenkäufern gegen gesondert berechnetes Entgelt gewährt. Sie waren bei einer Versicherung rückversichert, die im Garantiefall auch die Abwicklung übernahm. Der Kfz-Händler wies in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer aus und behandelte die Entgelte für Garantiezusagen als steuerfrei.

Das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung die Ansicht, die Garantiezusage sei eine **unselbständige Nebenleistung zum Autokauf**, so dass

Umsatzsteuer zu berechnen sei. Das Finanzgericht (FG) stützte dieses Ergebnis in erster Instanz und verwies darauf, dass der Kunde wählen konnte, ob er

- die Reparatur durch den Händler ausführen lässt (Reparaturanspruch) oder
- den Versicherungsschutz in Anspruch nimmt und die Reparatur durch eine andere Werkstatt vornehmen lässt (Reparaturkostenersatzanspruch).

Laut FG lag hier eine **einheitliche untrennbare Leistung** vor, bei der nicht die Verschaffung des Versicherungsschutzes, sondern die versprochene Einstandspflicht des Händlers im Schadensfall prägend gewesen sei.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das finanzgerichtliche Urteil auf und gestand dem Händler die Umsatzsteuerfreiheit zu. Laut BFH war die Garantiezusage sehr wohl eine eigenständige Leis-

#### In dieser Ausgabe

- |                                     |   |   |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Kfz-Händler:</b> Garantiezusage ist umsatzsteuerfreier Versicherungsumsatz.....              | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Verbindlichkeiten:</b> Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig? .....             | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Zusammenfassende Meldung:</b> Elektronische Übermittlung via ELMA5.....                      | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Rechnungsstellung:</b> Anschrift des leistenden Unternehmers muss gültig sein .....          | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Umsatzsteuerschuldner:</b> Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein.....           | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Erbschaftsteuer:</b> Verschonungsabschlag entfällt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Vorsteuerabzug:</b> Ferrari versus Lamborghini.....  | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Steuertipp:</b> Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich.....      | 4 |

tung und keine unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung. Der BFH beurteilte die Garantiezusage als Versprechen der Kostenübernahme und nicht als Leistungsbündel, das durch die versprochene Einstandspflicht des Händlers im Schadensfall geprägt war. Inhalt der Garantie war ausschließlich die **Leistung von Kostensatz**. Eine Sachleistungspflicht des Händlers sei in den Vereinbarungen nicht erkennbar.

#### Verbindlichkeiten

### **Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig?**

Verbindlichkeiten (z.B. Darlehen, Lieferantenschulden oder andere Außenstände) sind per Gesetz abzuzinsen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Verbindlichkeit ist unverzinslich.
2. Die Restlaufzeit beträgt am Bilanzstichtag mehr als ein Jahr.
3. Es handelt sich nicht um eine erhaltene Anzahlung oder Vorausleistung.

Da eine unverzinsliche (längerfristige) Geldleistungsverpflichtung den Kaufmann weniger belastet als eine verzinsliche Verpflichtung, darf eine solche Schuld nur mit dem um 5,5 % abgezinsten Betrag passiviert werden. Im Rahmen des „aktuellen“ Marktgeschehens (nachhaltige Absenkung des Zinsniveaus) stellt sich jedoch verstärkt die Frage, ob die **Höhe der Abzinsung** noch **verfassungsgemäß** ist; zeitgemäß ist sie schon lange nicht mehr.

Die Frage, ob der allgemeine Steuerzinssatz von 6 % noch verfassungsgemäß ist, liegt bereits dem Bundesverfassungsgericht (in mehreren anhängigen Verfahren) vor. Daher hat sich ein Unternehmer mit der Frage an das Finanzgericht Hamburg gewandt, ob nicht auch der Abzinsungssatz gerichtlich überprüft werden sollte. Die Richter gaben ihm recht. Der Zinssatz von 5,5 % sei zu hoch. Zudem äußerten sie „**ernstliche Zweifel**“ an dessen **Verfassungsmäßigkeit**.

Es kommt aber noch besser: Die Richter gewährten **Aussetzung der Vollziehung**. Das bedeutet, dass bei Stellung eines entsprechenden Antrags von der Abzinsung abgesehen werden darf bzw. die Steuer auf den Differenzbetrag zunächst (!) nicht gezahlt werden muss.

**Hinweis:** Ob der Antrag gestellt wird, ist sorgfältig abzuwägen. Sollte die Steuer später, mitunter nach Jahren, zu entrichten sein, ist der Steueranspruch zu verzinsen, und zwar nach derzeitiger Rechtslage mit 6 %.

#### Zusammenfassende Meldung

### **Elektronische Übermittlung via ELMA5**

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat über die elektronische Übermittlung von Zusammenfassenden Meldungen (ZM) über die Mas-sendatenschnittstelle ELMA5 und über Neuerungen seit dem 01.04.2019 informiert.

Die Datensatzbeschreibung für die Massendaten-schnittstelle ELMA5 zur elektronischen Übermittlung von ZM wurde geändert. Lieferdatensätze für die ZM müssen seit dem 01.04.2019 in den beiden ersten Stellen des Datenfeldes „USt-IdNr. des EU-Unternehmers“ zwingend ein **Länderkennzeichen** enthalten. Auf der Homepage des BZSt sind die zulässigen Länderkennzeichen aufgelistet. Dort finden sich auch Hinweise für den Fall des unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit).

Die ZM sind die Basis für die Kontrolle der Besteuerung aller **innereuropäischen Lieferungen** und Dienstleistungen. Die Mitgliedstaaten speichern die Informationen, die sie durch die Abgabe der ZM der Unternehmen erhalten, in elektronischen Datenbanken; sie können von den Behörden des Bestimmungslandes abgerufen werden. Im Rahmen des Informationsaustauschs können Finanzämter auch Einzelauskunftsersuchen stellen und damit gezielt nachprüfen, inwieweit die Angaben in den Steuererklärungen korrekt sind. Die Abgabe der ZM muss auf elektronischem Weg erfolgen.

Sofern zur elektronischen Übermittlung der ZM ein Softwareprodukt eines kommerziellen Anbieters genutzt wird, ist der Softwareanbieter zu informieren, damit dieser zügig entsprechende Programmanpassungen vornehmen kann.

**Hinweis:** Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BZSt.

#### Rechnungsstellung

### **Anschrift des leistenden Unternehmers muss gültig sein**

Wenn Unternehmer einen Vorsteuerabzug geltend machen wollen, müssen sie über eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung verfügen. Das Umsatzsteuergesetz fordert unter anderem, dass die Rechnung die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthält. Unter der Anschrift muss nicht unbedingt die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers ausgeübt werden. Eine bloße Briefkastenanschrift genügt, sofern dort eine **postalische Erreichbarkeit** gewährleistet ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss diese postalische Erreichbarkeit zum **Zeitpunkt der Rechnungsausstellung** gegeben sein. Der Leistungsempfänger trage die Feststellungslast dafür, dass der leistende Unternehmer zu diesem Zeitpunkt postalisch unter der angegebenen Anschrift erreichbar gewesen sei.

Im Streitfall hatte der Leistungsempfänger angegeben, dass die leistenden Unternehmer während der Geschäftsbeziehungen problemlos unter den angegebenen Adressen erreichbar gewesen seien. Postrückläufer habe es nicht gegeben. Das Finanzamt war dagegen der Ansicht, dass die angegebenen Anschriften in den Rechnungen objektiv falsch gewesen seien.

**Hinweis:** Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen muss, ob bei Rechnungsausstellung eine postalische Erreichbarkeit gegeben war.

#### Umsatzsteuerschuldner

### **Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein**

Eine Bruchteilsgemeinschaft ist eine Interessengemeinschaft, die keine Zweckgemeinschaft ist. Die Interessen der Teilhaber laufen bis zu einem bestimmten Grad gleich, ihre Ziele können aber verschieden sein. Der wesentliche Unterschied zu einer GbR ist, dass bei einer Bruchteilsgemeinschaft eine Verpflichtung zur **Förderung eines gemeinsamen Zwecks** fehlt, der über das bloße Innehaben eines Rechts hinausgeht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne sein kann. Vielmehr erbringen deren Gemeinschaftler **als einzelne Unternehmer** anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen. Eine Bruchteilsgemeinschaft könne kein Unternehmer sein, weil sie zivilrechtlich keine Verpflichtungen eingehen und damit umsatzsteuerrechtlich keine Leistungen erbringen könne.

**Hinweis:** Diese geänderte Rechtsprechung des BFH ist auch für Grundstücksgemeinschaften von Bedeutung.

#### Erbschaftsteuer

### **Verschonungsabschlag entfällt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Wer ein Unternehmen erbt, kann einen „Verschonungsabschlag“ beantragen. Dann bleiben

**85 % bzw. 100 % des Betriebsvermögens** von der Erbschaftsteuer verschont, sofern fünf bzw. sieben Jahre lang bestimmte Anforderungen erfüllt werden (z.B. darf weder der geerbte Betrieb noch ein Teilbetrieb oder ein Gesellschaftsanteil verkauft werden). Werden diese nicht über den gesamten Zeitraum erfüllt, entfällt der Verschonungsabschlag anteilig. Das Finanzgericht Nürnberg (FG) hat entschieden, wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf den Verschonungsabschlag auswirkt.

Der Kläger hatte 2010 mit seinem Bruder je zur Hälfte einen Kommanditanteil der X&B-GmbH & Co. KG geerbt. Das Finanzamt erließ aufgrund der Erbschaftsteuererklärung einen Feststellungsbescheid. Im Erbschaftsteuerbescheid vom September 2013 wurde der Verschonungsabschlag berücksichtigt und die Erbschaftsteuer entsprechend festgesetzt.

Im Frühjahr 2014 wurde aber das Insolvenzverfahren über die X&B-GmbH & Co. KG eröffnet. Daraufhin änderte das Finanzamt den Bescheid und gewährte den Verschonungsabschlag nur noch anteilig für drei Jahre. Der Kläger wollte den Verschonungsabschlag dagegen für vier Jahre erhalten, weil der **Geschäftsbetrieb** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens **weiterlief** und erst im Januar 2015 wesentliche Teile des Betriebsvermögens verkauft wurden. Nach Ansicht des Finanzamts führte jedoch bereits die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu einem Wegfall des Verschonungsabschlags.

Auch das FG widersprach dem Kläger: Schon die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Personengesellschaften wie der X&B-GmbH & Co. KG ist schädlich. Der Verschonungsabschlag fällt anteilig weg, wenn **innerhalb der Behaltensfrist** ein Unternehmensanteil verkauft oder aufgegeben wird. Der Aufgabe eines Gesellschaftsanteils entspricht auch die Aufgabe eines ganzen Gewerbebetriebs. Somit stellt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Betriebsaufgabe dar, und zwar zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Warum der Betrieb aufgegeben wird, ist für den Verschonungsabschlag nicht relevant. Irrelevant war im Streitfall auch, dass nur ein Tag zur Vollendung eines weiteren Jahres der Betriebsfortführung gefehlt hat.

#### Vorsteuerabzug

### **Ferrari versus Lamborghini**

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat sich in zwei Verfahren mit dem Vorsteuerabzug aus der Anschaffung von Luxus sportwagen befasst - mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Im ersten Fall ging es um eine GmbH, die Projekte zur Erzeugung von Energien aus regenerativen Quellen entwickelte, verwaltete, vermittelte, verkaufte und betrieb. Der Geschäftsführer fuhr einen Ferrari (Bruttokaufpreis 182.900 €) und gab an, das Fahrzeug bei Netzwerktreffen einzusetzen, um **Kooperationspartner zu akquirieren**. Zudem brauche er es für Besuche bei potentiellen Investoren. Für Besuche bei Landwirten, mit denen er Pacht- und Kaufverträge verhandelte, nutzte er dagegen einen ebenfalls im Betriebsvermögen befindlichen VW Tiguan.

Das FG war im Ergebnis davon überzeugt, dass die Anschaffung des Ferrari der GmbH **substantielle Geschäftschancen** eröffnet habe, und gewährte den vollen Vorsteuerabzug. Auch wenn beim Kauf eines Luxus sportwagens von einem privaten Affektionsinteresse auszugehen sei und die GmbH im Streitjahr und in den Folgejahren nur Verluste bzw. später geringe Gewinne erwirtschaftet habe, sei der Aufwand nicht unangemessen gewesen.

Im zweiten Fall ging es um den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten eines Lamborghini (Bruttokaufpreis 298.475 €) durch eine Reinigungs-GmbH. Das Kfz wurde vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet, die Privatnutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers nach der 1-%-Methode versteuert. Die GmbH erzielte in den Streitjahren einen Umsatz von ca. 90.000 € bzw. 100.000 €. Sie berief sich darauf, dass der Wagen zwar ein teures, aber **serienmäßig hergestelltes Fahrzeug** sei. Dem Geschäftsführer sei es in der Vergangenheit immer wieder gelungen, über seine Sportwagenkontakte neue Kunden zu gewinnen.

Das FG versagte einen Vorsteuerabzug, weil es sich bei den Kosten um **unangemessenen Repräsentationsaufwand** handle. Der Wagen sei seinem Erscheinungsbild nach der Prototyp eines Sportwagens. Trotz serienmäßiger Herstellung erzeuge er im Straßenbild Aufsehen. Der Wagen sei geeignet, ein Affektionsinteresse des Halters auszulösen und typisierend dessen privaten Interessen zu dienen.

**Hinweis:** Ob ein Abzugsverbot greift, ist also eine Frage des Einzelfalls, wie die beiden Entscheidungen veranschaulichen.

#### Steuertipp

### **Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich**

Viele Unternehmer schließen Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen ab. Die Lohnzahlungen an

den Angehörigen sind als **Betriebsausgaben** abziehbar, wenn das Arbeitsverhältnis fremdüblich ist. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten steuerlich nicht anzuerkennen, wenn ein Ehegatte als Minijobber im Betrieb des anderen mitarbeitet und einen Firmenwagen **zur uneingeschränkten Privatnutzung** (ohne eigene Kostenbeteiligung) erhält. In diesem Fall ist das Beschäftigungsverhältnis nicht fremdüblich.

Im Streitfall hatte ein Einzelhändler seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden und einem Monatslohn von 400 € in seinem Betrieb eingestellt. Die Ehefrau konnte einen Dienstwagen kostenlos uneingeschränkt privat nutzen. Ihr Mann berechnete den Privatnutzungsvorteil aus der Dienstwagenüberlassung nach der 1-%-Methode und rechnete ihn auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 € an. In seiner Gewinnermittlung zog er den vereinbarten Arbeitslohn als **Betriebsausgabe** ab.

Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug nicht an und wurde darin vom BFH bestätigt. Wegen der uneingeschränkten und eigenbeteiligungsfreien Dienstwagennutzung sei das Arbeitsverhältnis nicht als fremdüblich anzusehen. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssten für die steuerrechtliche Beurteilung hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen und der tatsächlichen Durchführung dem entsprechen, was **fremde Dritte** vereinbaren würden. Diesem Fremdvergleich hielt das Arbeitsverhältnis nicht stand. Ein Arbeitgeber ist im Regelfall nur dann bereit, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (z.B. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns **in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung** stehen. Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung wie im Urteilsfall steigt das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn (wegen einer unkalkulierbaren intensiven Privatnutzung des Pkw durch den Arbeitnehmer) wirtschaftlich nicht mehr lohnt.

**Hinweis:** Der Arbeitgeber-Ehegatte sollte eine Privatnutzungsbeschränkung aussprechen oder den Arbeitnehmer-Ehegatten zu Zuzahlungen für Privatfahrten verpflichten, um auf der sicheren Seite zu sein.

Mit freundlichen Grüßen